



HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

für das Sportheim und die Sportanlagen
in Thal 10, 83555 Gars-Bahnhof

§ 1 Geltungsbereich

Diese Haus- und Benutzungsordnung gilt für das Sportheim sowie für die Außen- und Sportanlagen (Sportgelände), die vorrangig von der Abteilung Fußball genutzt werden. Sie gilt nicht für die Bereiche, für die die Abteilungen Tennis und Volleyball verantwortlich sind.

§ 2 Zweckbestimmung

Das Sportgelände dient dem TSV Gars am Inn 1908 e. V. (TSV Gars) und seinen Abteilungen, um das satzungsgemäße Ziel zu verwirklichen, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports zu fördern (§ 1 Ziffer 4 der Satzung des TSV Gars vom 05.04.2013).

§ 3 Grundsatz

Rücksichtnahme, Ordnung und Sauberkeit sind die Grundlagen für ein kameradschaftliches und sportliches Miteinander. Das gilt auch und vor allem für das Verhalten auf dem Sportgelände.

§ 4 Öffnungszeiten Sportheim:

Das Sportheim ist grundsätzlich nur während der Spiel- und Trainingszeiten geöffnet. In jedem Fall endet die Öffnungszeit um spätestens 22.00 Uhr. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands oder eines Mitglieds der Abteilungsleitung.

§ 5 Aufenthalt im Sportheim

(1) Der Aufenthalt im Sportheim ist grundsätzlich nur Mitgliedern des TSV Gars und nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Das gilt nicht für sonst Berechtigte wie z. B. Handwerker, die im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft Gars am Inn oder des TSV Gars im Sportheim tätig sind.

(2) Der Aufenthalt im Sportheim setzt die Anwesenheit und die Zustimmung eines Schlüsselberechtigten voraus. Wer schlüsselberechtigt ist, ergibt sich aus dem Schlüsselverzeichnis für die Sportanlage.

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands oder eines Mitglieds der Abteilungsleitung.

(4) Die Nutzung des Eventraums für private Veranstaltungen wird gesondert geregelt.

§ 6 Verhalten auf dem Sportgelände

(1) Jeder Nutzer des Sportgeländes hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Das Sportgelände wird mit großem Aufwand unterhalten. Ein zweckentsprechender und pfleglicher Umgang mit allen Einrichtungen ist deshalb unabdingbar.

(3) Spiel- und Trainingsgeräte sind schonend zu behandeln und nach ihrer Nutzung wieder ordnungsgemäß aufzuräumen.

(4) Auf dem gesamten Sportgelände sind Verunreinigungen jeglicher Art zu vermeiden bzw. bereits entstandene Verunreinigungen zu beseitigen. Der Abfall ist in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

(5) Im Sportheim besteht absolutes Rauchverbot. Der Gebrauch offener Flammen ist untersagt.

(6) Nach Ende des Spiel- und Trainingsbetriebs bzw. mit Schließung des Sportheims ist darauf zu achten, dass das Sportheim in einem sauberen und geordneten Zustand verlassen wird, die Lichter, Duschen und Wasserhähne abgedreht sowie die Fenster und Außentüren verschlossen sind. Letztverantwortlich hierfür sind die Trainer bzw. Schlüsselberechtigten.

(7) Trainer bzw. Schlüsselberechtigte haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte das Sportheim während der Öffnungszeiten nicht betreten und sich nach Ende der Öffnungszeiten niemand mehr darin aufhält.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Verstoßen Nutzer gegen die Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung, können sie durch den Vorstand, die Mitglieder der Abteilungsleitung, die Trainer und die sonst Schlüsselberechtigten aus dem Sportheim verwiesen werden.

(2) Bei einem schweren oder nachhaltigen Pflichtenverstoß können der Vorstand oder die Mitglieder der Abteilungsleiter ein zeitweises oder dauerhaftes Hausverbot aussprechen.

§ 8 Haftung

(1) Die Nutzung des Sportgeländes und der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Mitglieder des TSV Gars sind gegebenenfalls unter den dort genannten Bedingungen im Rahmen der bestehenden Vereinsversicherung versichert.

(2) Der TSV Gars haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung von im Sportheim oder auf den Außen- und Sportanlagen von den Nutzer und Besuchern abgelegten oder abgestellten Sachen.

(3) Nutzer oder Besucher haften für Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Gars am Inn, 15.03.2018

im Original gezeichnet

Michael Kasenbacher
1. Vorstand TSV Gars am Inn 1908 e. V.